

Die Zukunft von Arbeits- und Einkaufsgemeinschaften

Die laufende Kartellgesetzrevision könnte in Richtung Interventionismus und automatisches Verbieten von Absprachen führen. Dies kann auch den Spielraum für die heute vor allem in der Bauwirtschaft gebräuchlichen Firmenkooperationen einengen.

Kartellverdachts-Spiel

Mögliche Einengung der Kooperation in der Baubranche

Arbeitsgemeinschaften von Firmen werden im neuen Kartellrecht im ungünstigen Fall nicht mehr viel Handlungsspielraum haben. Automatische Abredeverbote würden Kooperationen von KMU stören.

Beat Gygi

Die in parlamentarischer Beratung befindliche Revision des Kartellgesetzes könnte dazu führen, dass der Handlungsspielraum für kleine und mittelgroße Unternehmen in der Baubranche und anderen Bereichen erheblich reduziert wird. Im ungünstigeren Fall dürften vor allem in der Bauindustrie viele KMU vor höheren oder neuen Hürden stehen, wenn es um den Zugang zum Markt für grössere Bauvorhaben geht.

Eingriffslustiger Bundesrat

Geht man heute an grösseren Baustellen vorbei, wird einem anschaulich vor Augen geführt, welch eine Vielfalt von Kooperationen zwischen Firmen die Bauprozesse prägt. Oft sind die beteiligten Unternehmen in einer Arbeitsgemeinschaft zusammen. Zuhandens des Publikums wird gerne auf Plakatwänden dargelegt, wie das betreffende Projekt aussieht und welche Firmen mit welchen Aufgaben mit von der Partie sind. Die Liste der Firmen ist manchmal lang, zumal etwa bei grösseren Tunnel- und Strassenbauvorhaben grosse Maschinen, Fachspezialisten und komplexe Arbeitsabläufe notwendig sind (vgl. auch nebenstehenden Text).

Solche privat entstehenden Netze und Kooperationen geraten in Gefahr, wenn die Kartellgesetzrevision die ungünstigere Wendung nimmt, wenn also der Gesetzgeber den vor knapp zwei Jahren vom Bundesrat eingeschlagenen Weg weitergeht. Sollte die interventionistische Sichtweise, wie sie Bundesrat Schneider-Ammann und andere Politiker 2011 auf dem Höhepunkt von Frankenstärke und Klagen über die «Hochpreisinsel» an den Tag legten, die Revision des Kartellgesetzes bis zum Schluss prägen, dürfte die Vertragsfreiheit in der Schweiz stark eingeschränkt werden.

Bundesrat Schneider-Ammann und eigentlich als wirtschaftsnah geltende Politiker wie die Ständeräte Pirmin Bischof oder Konrad Gruber beteuerten in der politischen Beratung zwar, die Einschränkungen würden in der Verordnung letztlich dann viel geringer ausfallen, aber der Vorschlag zur Kartellgesetzrevision ist ein Alarmzeichen für KMU. Früher oder später wird die Frage akut werden, wie kleinere Baufirmen, die auf einen Jahresumsatz von 10 Mio. bis 20 Mio. Fr. kommen, künftig noch bei Strassenbau- oder Tunnelprojekten mitmachen sollen oder können.

Die heute gebräuchlichen Arbeitsgemeinschaften mit ähnlich gelagerten Unternehmen könnten auf breiter Front unter Kartellverdacht geraten, sollte sich der Geist des Gesetzes durchsetzen. Inhaber und Chefs kleinerer Firmen erörtern deshalb heute schon den Fall, in dem sich die Frage stellen wird, wie weit sie die Zusammenarbeit mit Kollegen noch wagen wollen und wie weit sie wegen möglicher Kartellvorwürfe lieber auf Kooperationen verzichten.

Hintergrund dieser Befürchtungen ist der Artikel 5 des Kartellgesetzes, der bereits eine sehr wechselhafte Geschichte erlebt hat. In diesem Artikel wird einerseits für horizontale, andererseits für vertikale Abreden geregelt, was erlaubt sein soll und was nicht. In diesem Artikel werden fünf Arten von Abreden behandelt: einerseits Absprachen auf horizontaler Ebene, also unter

gleichartigen Konkurrenten, über Preise, Mengen und Gebiete; anderseits in vertikaler Hinsicht, also zwischen zwei aufeinanderfolgenden Marktstufen, Absprachen über Preise und Gebiete.

Alle solchen Absprachen oder Kooperationen wären laut vorläufigem Stand des Gesetzesentwurfs künftig prinzipiell verboten – selbst dann, wenn sie Wettbewerb und Markt nicht spürbar beeinträchtigen würden. Das im heutigen Kartellgesetz verankerte Erfordernis, dass eine Wettbewerbsbeeinträchtigung erheblich sein muss und die Wettbewerbskommission diese Erheblichkeit nachweisen muss, bevor Sanktionen erlassen werden können, soll laut Gesetzesentwurf künftig wegfallen. Es käme im Regime dieses Teilkartellverbots also nur noch darauf an, ob Abreden bestünden oder nicht, es käme nicht mehr darauf an, ob der Wettbewerb wirklich beeinträchtigt wäre.

Dies würde praktisch auf ein automatisches Verbot von Absprachen vielfältiger Art hinauslaufen. Den unter Verdacht geratenen Unternehmen stünde es gemäss Gesetzesentwurf zwar offen, sich zu rechtfertigen: Sie müssten beweisen, dass ihr kooperatives Tun wirtschaftlich effizient sei, aber die Beweislast, der Aufwand für Überzeugungsarbeit und Beweisführung lägen primär bei den Firmen. Für Chefs kleinerer Baufirmen sind solche künftigen Belastungen immer wieder ein Thema, es fehlen aber zurzeit noch konkrete Anhaltspunkte darüber, welche Arten von Kooperation künftig noch erlaubt sein werden und welche nicht mehr.

Kooperationen begehr

Nach Einschätzung des Winterthurer Rechtsanwalts Beat Denzler sind die Umkehr der Beweislast und die Ungewissheit über künftig Erlaubtes grosse Belastungen nicht nur für die Bauwirtschaft, sondern auch andere Bereiche. Die neue Regelung dürfte zu weniger, nicht zu mehr Wettbewerb führen – und sie sei verfassungsrechtlich bedenklich, denn die Verfassung erlaube es dem Bund, sozial und volkswirtschaftlich schädliche Auswirkungen von Abreden zu bekämpfen. Ein automatisches Verbot sei durch die Verfassung nicht abgedeckt, und die Beweislastumkehr sei rechtsstaatlich bedenklich.

Die Verfechter des gegenwärtigen Revisionsvorschlags wenden ein, sie sähen den Sinn von Arbeitsgemeinschaften und Einkaufsgemeinschaften ein und wollten diese vom Verbot ausnehmen. Verordnungsvorschläge aus der Ständeratskommission sehen zum einen vor, dass Einkaufskooperationen «gleich wie heute und wie in der EU erlaubt bleiben. Ausgangspunkt der Normierungen wären die EU-Horizontal-Leitlinien.» Zum andern sollen Arbeitsgemeinschaften «entsprechend heutiger Praxis erlaubt bleiben». Eine Arbeitsgemeinschaft sei «in der Regel dann kartellrechtlich unbedenklich, wenn die daran beteiligten Unternehmen nicht miteinander im Wettbewerb stehen oder sie alleine nicht in der Lage wären bzw. es (betriebs)wirtschaftlich nicht vernünftig wäre, die Aufträge allein durchzuführen.»

Diese Passagen wirken wenig freiheitlich, da heute Arbeitsgemeinschaften auch aus weiteren Gründen gebildet werden. So können sich Firmen zusammen, um ihre Kapazitäten oder Teile davon zusammenzulegen und so Risiken breiter zu verteilen. KMU sind besonders häufig mit Klumpenrisiken konfrontiert, etwa mit Blick auf grosse Aufträge, teure Maschinen oder die Einstellung von Spezialisten, so dass Kooperationen entsprechend begehr sind. Das heisst noch nicht, dass sich deren Effizienz einfach beweisen lässt.



Hinweise auf Arbeitsgemeinschaften und deren Zusammensetzung und interne Aufgabenteilung gehören zum optischen Inszenieren von

Kräfte bündeln

Grössere Bauvorhaben als Gruppenaufgabe

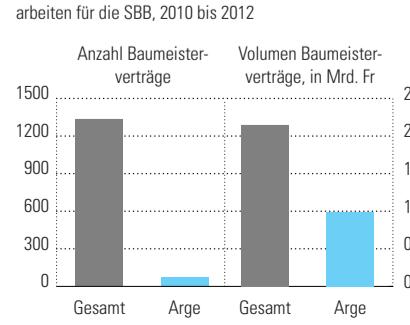
Gy. · Arbeitsgemeinschaften (Arge) haben in der Bauwirtschaft einen festen Platz als temporäre Zweckgemeinschaften zur Erstellung eines Bauwerks, das ein Unternehmen allein nicht bewältigen kann oder möchte. Bei grossen Projekten wie Tunneln, Strassen und Kraftwerken ist meist offensichtlich, dass eine Firma mit dem ganzen Auftrag überfordert wäre. Die SBB haben als Auftraggeber in den Jahren 2010 bis 2012 von gut 1300 Baumeister-Verträgen zwar nur gut 5% an Arge vergeben, aber vom Volumen her machen diese Gemeinschaftsprojekte fast die Hälfte aus (vgl. Grafik). Auch bei kleineren Vorhaben haben sich Arge zunehmend etabliert. So hat das Bundesamt für Strassen (Astra) als grosser Tiefbau-Auftraggeber in jüngerer Zeit auch Projekte von 10 Mio. bis 50 Mio. Fr. je nach Jahr zur Hälfte bis zu drei Vierteln an Arge vergeben.

Wie Feuer und Wasser

Eine Arbeitsgemeinschaft ist eine einfache Gesellschaft meist von Unternehmen, die vertraglich vereinbaren, einen bestimmten Zweck mit gemeinsamen Kräften und Mitteln zu verfolgen. Bei Bauprojekten kann das Ziel darin bestehen, gemeinsam eine Offerte einzubringen.

Wichtiges wird in Kooperation erledigt

Anteil der Arbeitsgemeinschaften (Arge) an den Baumeisterarbeiten für die SBB, 2010 bis 2012



Glatteis für

Kartellrechtsrevision als möglicher

Wer viel einkauft, erhält eher einen Rabatt. Nach diesem Prinzip organisieren sich vielfach Einkaufsgemeinschaften. Die geplante Kartellrechtsrevision stellt diese nicht grundsätzlich infrage, überantwortet den Firmen aber die Rechtsunsicherheit.

Christoph G. Schmutz

Die laufende Kartellrechtsrevision bedroht sinnvolle Kooperationen von Unternehmen. Das ist jedenfalls die Meinung von Kartellrechtsanwalt Philipp Zurkinden. Zum Opfer der Revision könnten neben Arbeits- auch Einkaufsgemeinschaften werden. Diese werden oft von kleineren Unternehmen gebildet, um etwa durch grössere Einkaufsvolumen Mengenrabatte zu erreichen.

Effizienz als Rechtfertigung

In der Schweiz gibt es solche Gemeinschaften für Gebäudetechnikartikel, Erdgas, Hörgeräte, Papeteriewaren, Baumarktprodukte oder auch Strickgarn. Wenn kooperierende Firmen denselben Preis für alle Mitglieder der Gemeinschaft aushandeln, dann ist meist eine Preisabsprache gegeben, das Kartellrecht bezüglich Wettbewerbsbeschränkungen nicht zwischen Nachfrager- und Angebotsseite unterscheidet. Nach geltendem Recht muss aber nicht nur geklärt werden, ob eine Absprache vorliegt, sondern auch, ob diese den Wettbewerb erheblich beeinträchtigt.

Gemäss dem Vorschlag für die Neuregelung dagegen wäre die Erheblichkeit nicht mehr wichtig, es bliebe den Unternehmen dann nur noch die – auch im geltenden Gesetz verankerte – Rechtfertigung der Absprache aus Effizienzgründen. Ein wichtiges Element dieser Rechtfertigung besteht darin, dass die durch die zusätzliche Einkaufs-



Grossbaustellen wie jener der SBB in Zürich.

BILDER ADRIAN BAER, CHRISTOPH RUCKSTUHL / NZZ

Einkaufsgemeinschaften

Hemmschuh – bisherige Rechtsprechung im Wettbewerbsrahmen

macht erlangten Vorteile an die Endkunden weitergereicht werden. Das geschieht üblicherweise nur dann, wenn die Teilnehmer der Einkaufsgemeinschaft auf der Absatzseite gegeneinander im Wettbewerb stehen.

Das vorgeschlagene neue Kartellrecht sieht also einerseits relativ enge Rechtfertigungsmöglichkeiten vor, anderseits verschiebt sich die Beweislast von der Wettbewerbsbehörde zum Unternehmen. Zwar muss immer noch die Behörde (heute die Wettbewerbskommission, Weko) die Untersuchung führen. Findet die Kommission aber keine Effizienzgründe, oder kann das Unternehmen keine beibringen, wird angenommen, dass keine existieren.

Hier setzen denn auch die Bedenken von Zurkunden an. Diese Verschiebung der Beweislast könnte dazu führen, dass sich kleinere Firmen aus Angst vor den Wettbewerbsbehörden nicht mehr trauen, sinnvolle Kooperationen einzugehen, sagt der Kartellrechtsanwalt. Dazu komme, dass es in der Schweiz – im Gegensatz zur EU – nur wenig Rechtsprechung zum «joint purchasing» gebe.

Bildlich gesprochen, gibt es hierzulande erst wenige Leitplanken, die zeigen, was wettbewerbsrechtlich unbedenklich ist und was nicht, wenn es um Einkaufsgemeinschaften geht. Unternehmen würden sich künftig bei Kooperationen vermehrt auf juristisches Glattes begeben müssen, so lautet die Befürchtung.

«Gegenmacht» als Argument

Andreas Heinemann, Vizepräsident der Weko, ist optimistischer, was die künftige Gesetzeskonformität von Einkaufsgemeinschaften angeht. Solange diese nicht einen zu grossen Teil des Marktes abdecken, sei eine solche Gemeinschaft wohl meist als effizient einzustufen und damit wettbewerbsrechtlich unproblematisch. Gebe es nur wenige Anbieter, seien Nachfrage-Gruppierungen

mit je 50% Marktanteil, oder mit 60% und 40%, durchaus denkbar. Existieren viele Verkäufer, seien Marktanteile von 20% bis 25% zulässig.

Heinemann bezieht sich auf den einzigen bedeutenden Entscheid der Weko zu dieser Thematik. Dieser Leentscheid stammt aus dem Jahre 2008 und betraf die Einkaufskooperation von Krankenversicherern im Kanton Luzern im Zusammenhang mit der Spitalzusatzversicherung. In diesem Entscheid kam die Weko zum Schluss, dass zwar eine Preisabsprache bestand, diese aber nicht erheblich war und den Wettbewerb nicht beseitigte. Damit war der Fall eigentlich erledigt. Die Kommission untersuchte aber ebenfalls, ob die Rechtfertigung durch Effizienzgründe gegeben gewesen wäre. Diese Frage wurde bejaht, da die Weko annahm, dass die Krankenversicherer untereinander im Wettbewerb um die Versicherten standen. Entsprechend gering schätzte die Kommission die Gefahr ein, dass die Versicherer die erzielten Vorteile einfach in die eigene Tasche stecken würden.

Bestehende Einkaufsgemeinschaften sehen der Kartellrechtsrevision eher gelassen entgegen. Ruedi Rohrbach, Geschäftsleiter von Swissgas, erwartet keine tiefgreifenden Auswirkungen für seine Organisation. Diese hat 2011 rund 21 Terawattstunden Erdgas ein- und an ihre Aktionäre weiterverkauft. Urs Hofstetter, Geschäftsführer der Einkaufsgenossenschaft für die Gebäude-technik, glaubt, dass der Gesetzgeber manchmal die Mündigkeit der Marktteilnehmer unterschätzt. Zu viele Revisionen seien der Rechtssicherheit abträglich. Einkaufsgemeinschaften scheinen durch das neue Kartellrecht also nicht grundsätzlich infrage gestellt und bestehende Kooperationen sehen der Änderung eher gelassen entgegen. Und doch ist fraglich, ob Unternehmen sich für sinnvolle Kooperationen künftig auf das juristische Glattes wagen werden.

Unsichere Vertragsfreiheit

Ein Korsett für Firmen-Kooperationen

Beat Gygi · Die Revision des Kartellgesetzes hat im Sommer und Herbst 2011 nach seriösen Vorbereitungsarbeiten eine Wendung genommen, die von freiheitlichen Regeln wegführte und nun in ein kostspieliges Dickicht führen könnte. Vorher hatte der Eindruck dominiert, die Politiker wollten die Vertragsfreiheit von Unternehmen und Personen nicht unbesonnen einschränken. Für den Umgang mit vertikalen Abreden, also Vereinbarungen zwischen aufeinanderfolgenden Marktstufen, erwogen die Fachleute damals eher eine Lockerung denn eine Einschränkung, da man sich bewusst war, dass solche Abmachungen produktiv sein können.

Dann kam die Zeit der Frankenstärke und der Verärgerung über hohe Preise und Währungsgewinne ausländischer Anbieter oder Importeure. Die Politiker gerieten unter Druck, etwas gegen die «Hochpreisinsel» und für Preissenkungen zu tun. Der Bundesrat nutzte die Kartellgesetzrevision zu diesem Zweck. Das Projekt wurde zu einer Eingriffsmaschine umgeformt, die bis heute den Geist der Gesetzgebungsarbeit prägt. Es wurde ein Automatismus eingebaut, der horizontale und vertikale Abreden zunächst einmal per se verbieten und Ausnahmen nur zulassen soll, wenn betroffene Unternehmen belegen können, dass ihre Abmachungen der wirtschaftlichen Effizienz dienen.

Vor diesem Hintergrund ist das Schicksal der vor allem in der Bauwirtschaft, aber auch in anderen Branchen etablierten Arbeitsgemeinschaften ungewiss. Diese Arbeitsgemeinschaften beruhen ja gerade auf Absprachen, die im heutigen Entwurf als illegal gelten. Gewiss, der Bundesrat und viele Politiker beschwichtigen, dass es für die Arbeits- und Einkaufsgemeinschaften Ausnahmeregeln geben werde, da solche Kooperationen ja sinnvoll seien.

Aber Misstrauen ist angebracht. Denn heute ist unklar, wie der Spielraum genau aussehen soll. Es wirkt zudem wenig glaubhaft, wenn Politiker zuerst eine an Währungswetter und politischer Stimmung orientierte Gesetzesregel verfassen, welche die Vertragsfreiheit stark einengt, und dann für später selektive Lockerungen versprechen. Ein interventionistisches Gesetz setzt sich unweigerlich fest, und der Stellenwert von Regelungen auf Verordnungsstufe in späteren gerichtlichen Auseinandersetzungen ist ungewiss. Das verlässlichste Signal an Bürger und Unternehmen wäre, im laufenden Gesetzgebungsprozess wieder zur früheren freiheitlicheren Ausrichtung zurückzukehren.

Zahl zum Thema

4

Grossprojekte für Arge

Das Bundesamt für Strassen hat zwischen 2010 und 2012 sämtliche vier Werkverträge mit einem Volumen über 100 Mio. Fr. an sogenannte Arbeitsgemeinschaften (Argé) vergeben. Im vergangenen Jahr war das ein Vertrag über 141 Mio. Fr. 2011 überschritt keines der Projekte diese Grenze, 2010 waren es drei. Diese hatten ein Volumen von insgesamt 491 Mio. Fr. Auch Verträge der zweitgrössten Kategorie gingen an Arge.

Rechnungslegung

Es sind mehr Jahresrechnungen öffentlich, als viele glauben

Rico Kutscher · Kürzlich machten in den Medien EU-Behörden mit einem Verordnungsentwurf von sich reden. Die Bürokraten hatten die Idee, dass europäische Konzerne die Jahresabschlüsse ihrer Tochterfirmen im Ausland publizieren sollten, die normalerweise nicht veröffentlicht werden. Damit bekämen Aussenstehende Einblick in die Geschäfte der Konzerne im Ausland, und zudem gelangten detaillierte Informationen darüber an die Öffentlichkeit, wie viel Steuern ausserhalb der Konzernzentralen an den jeweiligen Fiskus im Land der Tochtergesellschaft gezahlt wurden.

Jahresabschlüsse von Tochterunternehmen der Konzerne sind in etlichen EU-Ländern aber bereits öffentlich zugänglich. So kann in Deutschland über den Internetauftritt des elektronischen Bundesanzeigers auf sämtliche Jahresabschlüsse – auch die von ausländischen Tochterunternehmen in Deutschland – kostenlos zugegriffen werden. Auch das Fürstentum Luxemburg bietet Einblick in die Jahresrechnungen seiner lokalen Firmen und damit auch in Tochtergesellschaften ausländischer Konzerne. Allerdings muss hierfür eine Gebühr gezahlt werden. Hat man diese Hürde mit einer Kreditkarte überwunden, finden sich die Angaben zu Einzelabschlüssen und zu Handelsregisterinträgen in der Datenbank.

Pickt man zum Beispiel die Jahresrechnungen des gruppeneigenen Jahresabschlusses von Swatch Group Re in Luxemburg heraus, erfährt man, wie der Uhrenkonzern in der EU in einer eigenen Versicherung die Risiken des Konzerns bündelt (NZZ 21. 3. 13).

Man erfährt auch einiges über konkrete Versicherungsfälle. So hat der Rückversicherer im Jahr 2012 für einen Feuerschaden in der Swatch-Tochter Comadur SA 1,7 Mio. Fr. gezahlt. Rund 350 000 € fielen an Schadenszahlungen für Diebstähle in Omega-Boutiquen in Chicago und Osaka an. Ein Wasseraustritt bei einer Breguet-Boutique in Hongkong kostete die Rückversicherung rund 161 000 €. Für künftige Schäden liegen in der Firma – bei einer Bilanzsumme von 45 Mio. € – rund 33 Mio. € an Schwankungsreserve bereit. Wie bereits aus den Abschlüssen der Vorjahre ersichtlich, beschäftigt diese Tochterfirma der Swatch-Gruppe eine einzige Person. Selbst der Aufwand für deren Gehalt im zurückliegenden Geschäftsjahr wird exakt ausgewiesen.

Am Ende ist in der Jahresrechnung zudem transparent dargelegt, dass die Rückversicherungstochter von Swatch 2012 exakt 1711 € an Gewinnsteuern abgeführt hat. Hinzu kamen 6210 € an weiteren Steuerabgaben. Dies zeigt, dass die EU-Zentrale eigentlich keine umfassenden neuen Publikationsvorschriften braucht, sondern dass die Mitgliedstaaten selber für Transparenz sorgen könnten.

Streit um Österreichs Ökostrom

Massive Wettbewerbsverzerrung durch staatliche Subventionierung

In Österreich wird der Ton zwischen Papier- und Biomasse-Industrie rauer. Die verstärkt auf Holzimporte angewiesenen Zellstoffproduzenten beklagen Subventionen für nicht wettbewerbsfähigen Ökostrom aus Biomasse.

Matthäus Kattinger, Wien

So richtig entzündet hat sich der Konflikt zwischen Papier- und Zellstoff-industrie einerseits und den Biomasse-Verwertern andererseits am Plan zum Bau eines grossen Biomasse-Kraftwerkes (90 Megawatt) in Klagenfurt. Wie Vertreter von Mondi, Sappi, Lenzing und Heinzel am Dienstag in Wien beziehungsweise in einem offenen Brief an die Regierung betonten, ist damit nicht nur die Holzversorgung der weiterhin gewichtigen Papier- und Zellstoffindustrie bedroht, sondern auch diejenige der Säge- und Plattenindustrie.

Staat fördert Verzerrung

Die Holzimporte der Papier- und Zellstoffindustrie hätten sich seit 2005 auf 37% verdoppelt. Kärnten müsse bereits 2,5 Mio. Festmeter Holz jährlich importieren; mit dem neuen Kraftwerk geriete der Holzmarkt aus den Fugen. Stein des Anstoßes ist aber nicht das Kraftwerk an sich, sondern die Verzerrung des Wettbewerbs durch die massive Förderung der Ökostrom-Produktion aus Biomasse. Peter Oswald, Chef von Mondi Europe & International, rechnet vor, dass im Vorjahr Biomasse mit 178 Mio. € subventioniert wurde, damit aber bloss 0,7% des österreichischen Energiebedarfes auf CO2-freie Energie umgestellt wurden.

Es sei absurd, einer «grünen, nachhaltigen und profitablen Industrie» die Existenzgrundlage zu entziehen, um dafür eine andere entstehen zu lassen, die trotz massiven Subventionen unrentabel sei. Ein Blick in den jüngsten Öko-

strom-Bericht macht die Klagen der Papier- und Zellstoffproduzenten verständlich. Die durchschnittliche Vergütung für eingespeisten Strom aus Biomasse lag 2012 bei 14 Cent je kWh – bei einem Marktpreis von 4,63 Cent je kWh. Schlimmer noch ist der Ausblick. Laut dem Regulator E-Control sind kaum Lern- oder Skaleneffekte zu erkennen, die zu einer Reduktion der Investitionskosten führen könnten. Die Kosten der Anlagen seien daher gar weiter gestiegen. Kombiniert mit anhaltend höheren Rohstoffpreisen sei ein Überdenken der Ausbauziele angezeigt, zumal vielen Biomasse-Anlagen nach 15 Jahren mit Subventionen die Schließung droht, weil sie «wirtschaftlich nicht lukrativ» zu führen wären. Das bestätigt die wachsende Zahl von trotz Förderungen insolventen Biomasse-Anlagen.

Politik und Kaskaden

Nervös und angriffig reagieren Standesvertreter der Biomasse-Anlagen. Der Papierindustrie gehe es doch nur um Kostensenkung, sie würde noch immer einem längst überholten Monopol im Holzeinkauf mit einseitig diktierten Lieferbedingungen nachhängen. Doch trotz der Polemik ist unbestritten, dass mit der staatlichen Subventionierung von aus Biomasse erzeugtem Strom der Wettbewerb massiv verzerrt wird.

Klar fällt das Diktum von Regulator Martin Graf aus. Die Biomasse-Förderung mittels Einspeisevergütungen sei nur für hocheffiziente Anlagen sinnvoll, die neben Strom auch Wärme erzeugen. Holz sei zu wertvoll, um gleich für die Energieerzeugung verbrannt zu werden; deshalb sollte im Sinne einer Kaskadennutzung Holz zuerst stofflich, erst dann energetisch, etwa zur Wärmeproduktion, verwendet werden. Doch was helfen überzeugende Analysen, wenn die Politik – und zwar nicht nur um Wahlen – unfähig und unwillig ist, den jeweiligen Klientel nicht (mehr) vertretbare Subventionen wieder zu entziehen, wie hier die ÖVP «ihren» Bauern?